

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1837

1 (20.1.1837) Beilage zum Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises

Beilage

zum

Anzeigebblatt des Unterrhein-Kreises, enthaltend die Verordnungen.

Freitag den 20. Januar.

No. 14,689.

Die Anschaffung kleiner Schulorgeln in Volksschulen betreffend.

Sämmtliche katholische Bezirks-Schulvisitatoren werden aufgefordert, nach Maßgabe des §. 6 der Vollzugsverordnung vom 2. Aug. d. J., Regierungsblatt No. 39. (die Anschaffung der Schulgeräthschaften u. s. w. in den Volksschulen betr.) dafür zu sorgen, daß nach der Vorschrift des §. 25 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 eine kleine Schulorgel oder eine Violine in einer jeden Schule ihres Bezirkes angeschafft, und beim Schulgesang verwendet werde.

Vom Erfolg hat in den Schulvisitationsberichten ausdrückliche Erwähnung zu geschehen.
Karlsruhe den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Section.

Bred.

Vdt. Schmidt.

No. 246 — 48.

Die Aufstellung der Bezirks-Einnehmer für den allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond in dem Unterheinkreis betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit hoher Verordnung vom 29 März v. J., Regierungsblatt No. XIX nachgenannte Bezirks-Erheber in den Aemtern des diesseitigen Kreises aufgestellt worden seyen, und zwar:

Im Amtsbezirk	Adelsheim:	Hauptlehrer	Sallmann	in Adelsheim.
"	" Tauberbischofsheim:	"	Schmidt	" Tauberbischofsheim.
"	" Borsberg:	"	Steibing	" Borsberg.
"	" Buchen:	"	Söhner	" Buchen.
"	" Eberbach:	"	Sprösser	" Eberbach.
"	" Gerlachshausen:	Rector	Schäfer	" Gerlachshausen.
"	" Heidelberg:	Kreisverrechn.	Plouquet	" Heidelberg.
"	" Krautheim:	Hauptlehrer	Bred	" Krautheim.
"	" Ladenburg:	Rector	Fegner	" Ladenburg.
"	" Mannheim:	Oberlehrer	Elison	" Mannheim.
"	" Mosbach:	Santor	Sallmann	" Mosbach.
"	" Neckarbischofsheim:	Hauptlehrer	Reuther	" Neckarbischofsheim.
"	" Neckargemünd:	"	Dumbach	" Neckargemünd.
"	" Philippsburg:	Oberlehrer	Schmitt	" Philippsburg.
"	" Schwetzingen:	Hauptlehrer	Purmann	" Schwetzingen.
"	" Eintrich:	"	Dinges	" Eintrich.
"	" Walldürn:	Rector	Heilig	" Walldürn.
"	" Weinheim:	Hauptlehrer	Nicolai	" Weinheim.
"	" Wertheim:	"	Seher	" Waldenhausen.
"	" Wiesloch:	"	Kupferberger	" Wiesloch.

Die Aemter werden angewiesen, die in ihren Bezirken gewählten Einnehmer — insofern es noch nicht geschehen seyn sollte — zu verpflichten. Einer besonderen Dienst-Instruktion für dieselben bedarf es nicht, da ihre Functionen in obengedachter Verordnung hinreichend bezeichnet sind.

Etwaige Anstände haben die Bezirks-Einnehmer der Kreisverrechnung des allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfonds in Heidelberg anzuzeigen, und von dort aus ihre Weisungen zu erwarten.

Die Gemeinde-Vorstände und die Gemeinde-Rechner sind hierdurch angewiesen, die ihnen durch die Bezirks-Erheber in Gemäßheit mehrerwähnten hohen Verordnungen vom 29. März v. J., §. 6 zukommenden Forderungs-Zettel zu honoriren und zur Zahlung anzuweisen.

Mannheim, den 6. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Gdbel.

No. 250.

Den Vollzug der Fahndungen betr.

Das großherzoglich hohe Ministerium des Innern, hat durch Rescript vom 5. v. M., No. 13,653 verfügt:

»Zur Vereinfachung des Fahndungs-Wesens, insbesondere zur Beseitigung einer den Fahndungen zc. zc. bisher gegebenen ihrem Zwecke unförderlichen Publicität, wie aus Rücksicht auf Zeit und Kosten-Ersparniß, finden wir uns im Einverständniß mit großherzoglichem Justiz-Ministerium veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

- 1) Alle Fahndungen auf flüchtige Verbrecher und Bekanntmachungen von Verbrechen zur Ermittlung des unbekannten Thäters, sind unverzüglich der Gendarmerie des Orts und Bezirks, den Ortspolizeibehörden und Dienern des Bezirks und in wichtigen Fällen dem Divisions-Commando der Gendarmerie des Kreises und den benachbarten Aemtern, oder den Behörden der bekannten oder muthmaßlichen Route des entwichenen Verbrechers schriftlich mitzutheilen, jedenfalls aber, mit Ausnahme der ganz unbedeutenden Fälle, bei denen die Bekanntmachung an das Aufsichts-Personal des Orts und Bezirks genügt, dem Corps-Commando der Gendarmerie zur Einrückung in die Fahndungs-Blätter zugleich zuzusenden. Dagegen unterbleibt in der Regel die Einrückung dieser Fahndungen und Ausschreiben in die Local- und Kreisanzeigblätter so wie in die öffentlichen Zeitungen.
- 2) Ausnahmeweise geschieht diese Bekanntmachung zugleich noch durch die geeigneten öffentlichen Blätter:
 - a) wenn das Publicum ein wesentliches Interesse bei der allgemeinen Verbreitung hat,
 - b) wenn mit dem Ausschreiben zugleich die Reizmittel für das Publikum zur Mitwirkung bei der Entdeckung des Verbrechers, z. B. das Versprechen einer Geldbelohnung für den Entdecker, verbunden ist,
 - c) wenn mit der Fahndung eine öffentliche Aufforderung an den Entwichenen und die Androhung eines Präjudizes für den Fall seines Richterscheitens verbunden ist,
 - d) wenn eine öffentliche Warnung mit dem Ausschreiben, z. B. die Warnung vor dem Ankauf solcher gestohlener Effekten, verbunden werden muß, die durch ihren Werth und ihre Eigenthümlichkeit bei'm Anbieten leicht erkennbar sind; die Aemter werden jedoch wohl daran thun, von diesen öffentlichen Warnungen nur in ganz seltenen und besonderen Fällen Gebrauch zu machen, da es weit zweckmäßiger ist, wenn der Verbrecher die gegen ihn gerichteten Verfolgungs-Mittel nicht in Erfahrung bringt, da zudem schon Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung des Ankaufs gestohlener Sachen und zur Verpflichtung der Handeltreibenden Beauftragter der Anzeige derartiger Kaufs-anerbieten bestehen, da es endlich in der Regel weit zweckmäßiger seyn wird, in einzelnen Fällen gewisse Classen von Gewerbe- und Handeltreibenden, Leihanstalten zc. zc. des Bezirks, der Nachbarämter, oder der bedeutenderen Orte der muthmaßlichen Reise-Route des Diebs, vor dem Ankauf im Stillen warnen und zur Anzeige speciell auffordern zu lassen,
 - e) wenn der Entwichene muthmaßlich oder nach sicheren Nachrichten an unbekannte Orte des Auslandes sich begeben hat; die Aemter werden hier ermessen, welche öffentliche Blätter zur Verbreitung des Ausschreibens am geeignetsten sind, und ob nicht die Verfolgung mittelst besonderer Steckbriefe zweckmäßiger seyn wird. Die Aemter werden

zu diesem Behufe ermächtigt, in wichtigen Fällen die Steckbriefe drucken zu lassen, und an die Bezirks- oder Stadtpolizeistellen des In- und Auslandes in möglichst größter Ausdehnung zu übersenden. Man behält sich übrigens weitere Entschliebung in dieser Beziehung vor, wenn die getroffene Einleitung zur Vereinbarung mit anderen Staaten über gegenseitige Verbreitung von Fahndungs-Ausschreiben dem gewünschten Erfolg gehabt haben wird.

- 3) In wichtigen Fällen und bei Vorlage bestimmter Spuren über die von den Verbrechern genommene Richtung können dieselben durch Nachsendung von Gendarmen oder anderem Polizei-Perfonale selbst in das Ausland verfolgt werden. Für diesen Fall sind den Verfolgten die erforderlichen Legitimationen und Ersuchsschreiben mitzutheilen.
- 4) Das Fahndungs-Blatt erhält zu dem beabsichtigten Zwecke und zur leichteren Uebersicht der für das gesammte Aufsichts-Perfonal oder für einen engeren Kreis geeigneten Bekanntmachungen eine entsprechende Einrichtung. Es wird demnach so oft als nöthig ist erscheinen, und außer fortlaufenden gemeinschaftlichen Nummern enthalten.
 - a) Bekanntmachungen fürs gesammte Aufsichts-Perfonal,
 - b) Bekanntmachungen für das Aufsichts-Perfonal jedes einzelnen Regierungs-Kreises,
 - c) Fahndungs-Zurücknahmen,
 - d) Anzeigen und Belobungen des einfangenden Personals,
 - e) Kurze Belehrungen für Gendarmen und Polizeidiener über das Fahndungswesen, insbesondere durch Aufnahme geeigneter Berichte über eine zweckmäßig und mit Erfolg geleistete Fahndung auf einzelne Verbrecher.
- 5) Die Aemter werden angewiesen, dem Commando der Gend'armerie ihre Bekanntmachungen so schnell als möglich einzusenden, ebenso die jedesmal und ebenso schnell zu ertheilenden Nachrichten über geschehene Habhaftmachung der ausgeschriebenen Personen oder über anderweitige Veranlassung zur Zurücknahme der Fahndung. Sie werden überdem bei besonders eintretenden Fällen mit Erfolg belohnte zweckmäßigen Fahndungen eine belehrende Anzeige hierüber unter Nennung und Belobung der Einfangenden in die Fahndungsblätter einsenden, auch wird man gerne sehen, wenn einzelne Beamte kurze und geeignete Notizen, Belehrungen, Vorschläge über das Fahndungswesen an das Commando der Gend'armerie zur Benutzung im Fahndungsblatt übergeben wollen.
- 6) Jede Bezirks-, Orts-Gerichts- und Polizei-Stelle, jeder Gend'arme und Polizeidiener erhält ein Exemplar des Fahndungs-Blatts; die Polizeidiener haben gleich den Gend'armen sich alphabetische Verzeichnisse über die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen anzulegen und dieselben fortzuführen, und sind darin von der Gend'armerie nach Maassgabe ihrer Instruktionen zu belehren und zu kontrolliren.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit verkündet.

Mannheim, den 6. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Schwind.

Nr. 340. Sämmtliche evangelische und katholische Schul-Visitationen des diesseitigen Kreises werden hiermit angewiesen, jedesmal nach Einweisung eines Lehrers in seine neue Stelle den Tag des Abzugs desselben ungesäumt dahier anzuzeigen, um das Nöthige wegen Berechnung des jährlichen Beitrags an die allgemeine Schullehrer- Wittwen- und Waisen-Casse-Berechnung erlassen zu können.

Mannheim den 7. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Schwind.

No. 670.

Die Reinigung der Obstbäume von den Raupen betr.

Man sieht sich veranlaßt, mit Bezug auf diesseitige, an alle Aemter des Unter-Rheinkreises ergangene Verfügung vom 16. Dezember v. J. Nr. 26496. ferner anzuordnen.

Sämmtliche Aemter haben sogleich in ihren Bezirken veröffentlicht zu lassen, daß alle jene Baumbesitzer, deren Bäume am 1. Februar d. J. nicht von den Raupennestern gereinigt befunden werden, eine Strafe von 10 fr. für jeden ungereinigten Baum zu bezahlen haben. Die

Ortsvorgesetzten sind zur Ueberwachung des Vollzugs dieser Anordnung mit dem Bemerken anzuhalten, daß dieselbe, wenn sich am 15. Februar d. J. noch ungereinigte Bäume in ihrem Bezirke finden sollten, in eine Strafe von 5 Reichsthalern verfällt werden. Die Aemter haben die Genßd'armerie zur Anzeige der säumigen Bürgermeister aufzufordern, und gegen Letztere die obigen Strafen zu erkennen.

Mannheim den 13. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.
Dahmen.

Vdt. Göbel.

No. 27,583.

Die Gründung eines Theilungs-Commissariats-Bezirks zu Hardheim betr.
Zur Erleichterung der Angehörigen des Amts Walldürn hat man für zweckmäßig erachtet, einen Theilungskommissär nach Hardheim zu stationiren, und demselben einen aus den Orten: Hardheim mit Rüdenal und Steinfurth, Schweinberg mit Hoffeld, Brezingen, Ehrfeld, Gerichtstetten, Pülfringen mit Birkenfeld, Schwarzenbrunn und Buch am Horn gebildeten Bezirk zuzuweisen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 30. December 1836.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.
In Abwesenheit des Directors.

Siegel.

Vdt. Schwind.

No. 23,913.

Die Constatirung und Controlirung der Immobilienaccise betreffend.
Aus der vorgewesenen Untersuchung über die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe hat sich ergeben, daß die Ortsgesichte die, von den vorgegangenen Veräußerungen zu fertigenden Protokolle oder Grundbucheextrakte häufig erst nach mehreren Monaten an die Amtsrevisorate ein-senden, oder auch, wenn solche zur Verbesserung an sie zurückgegeben werden, deren Wiedervor-lage ganz unterlassen.

Da nun hierdurch nicht nur die Sicherheit des Besizes, sondern auch der Bezug der Ac-cise- und Spornelgefälle gefährdet wird, so findet man für nöthig, eine gleichförmige Be-handlung dieses wichtigen Geschäftszweiges in folgendem anzuordnen:

1) Der hie und da eingeschlichene Mißbrauch, daß die Anzeigen an das Amtsrevisorat statt mittelst der vorgeschriebenen Extracte nur durch ortsgesichtliche Berichte geschehen, wird hiermit ein für allemal untersagt.

2) Die Ortsgesichte haben sich für diese Extracte, entweder der schon bestehenden oder von ihren Amtsrevisoraten einzuholenden Formularen zu bedienen.

3) Diese Auszüge enthalten im Eingange das Datum des geschlossenen Contrakts und am Ende das Datum des auszufertigenden Auszugs.

4) Der Auszug muß binnen 14 Tagen nach protokolliertem Kauf, Tausch u. dem Amtsrevisorat übergeben seyn; geschieht diese Uebergabe später, so verfällt der Vogt gemeinschaftlich mit dem Gerichtschreiber in eine Strafe von 15 fr. für jeden versäumten Tag.

5) Das Amtsrevisorat setzt auf jeden einkommenden Auszug sogleich sein Präsentatum, und übergibt dem Amt die Anzeige der eingetretenen Verzögerung, welches nach Vernehmung des Vogts und Gerichtschreibers sogleich die Strafe berechnet und vollzieht.

6) Findet das Amtsrevisorat für nothwendig, mangelhafte Vorlagen zur Verbesserung zurück-zugeben, so ist jedesmal eine Frist dazu anzuberaumen, davon Notiz zu den Acten zu nehmen, nach Umlauf der Frist nachdrücklich zu erinnern, und die neue Verzögerung nach gleichem Maas-stabe zu bestrafen.

Hiernach haben sich nun die Aemter und Amtsrevisorate zu benehmen, und auf den genauen Vollzug durch die Ortsgesichte und Gerichtschreibereien zu wachen.

Man sieht sich veranlaßt, vorstehende bereits in diesseitigem Verordn. Bl. vom 26. October l. J., No. 26, republicirte und generalisirte Verordnung des vormaligen Neckarkreisdirectoriums vom 25. April 1823, No. 8759, durch die Kreis-Anzeigeblätter auch sämmtlichen Ortsgesichten zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen.

Carlsruhe den 20. December 1836.

Steuerdirection.
Cassinone.

Vdt. Händel.